

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halle (Saale)

(Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. April 2024 (GVBl. LSA 2024, S. 96), und aufgrund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	<i>Erhebung eines Gästebeitrages, Erhebungsgebiet, Beherbergungsbetriebe</i>	1
§ 2	<i>Beitragspflichtiger</i>	2
§ 3	<i>Höhe des Gästebeitrages, Gästebeitragspflicht</i>	2
§ 4	<i>Befreiung und Ermäßigung</i>	2
§ 5	<i>Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages</i>	3
§ 6	<i>Billigkeitsmaßnahmen</i>	4
§ 7	<i>Aufzeichnungs- und Meldepflichten</i>	4
§ 8	<i>Einzug und Abführung des Gästebeitrages</i>	5
§ 9	<i>Rückzahlung</i>	6
§ 10	<i>Beitragsaufsicht und Prüfungsvorschriften</i>	6
§ 11	<i>Datenverarbeitung</i>	6
§ 12	<i>Ordnungswidrigkeiten</i>	7
§ 13	<i>Sprachliche Gleichstellung</i>	7
§ 14	<i>Inkrafttreten</i>	7

§ 1 Erhebung eines Gästebeitrages, Erhebungsgebiet, Beherbergungsbetriebe

- (1) Die Stadt Halle (Saale) erhebt einen Gästebeitrag zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen.
- (2) Der Gästebeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Dieser ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Nutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet Halle (Saale).

- (4) Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte, Campingplätze oder Stellplätze, die unabhängig von ihrer Bettenanzahl, Ausstattung oder Beherbergungsart eine Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

§ 2 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu allgemein touristischen Zwecken aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, geboten wird.
- (2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keine alleinige Wohnung oder keine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes hat.
- (3) Beitragspflichtig ist nicht,
 1. wer sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhält oder
 2. wer eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnende Person zu anderen als touristischen Zwecken besucht und unentgeltlich Aufnahme findet.

§ 3 Höhe des Gästebeitrages, Gästebeitragspflicht

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Höhe des Gästebeitrages beträgt pro Aufenthaltstag 3,50 Euro zzgl. Umsatzsteuer.
- (2) Bei Beitragspflichtigen, die im Erhebungsgebiet einen Nebenwohnsitz haben, Camping-Bootsliegeplätze, Wochenendhäuser, Datschen oder ähnliche Unterkünfte entsprechend nutzen, wird der Gästebeitrag als Jahrespauschale erhoben. Die Jahrespauschale beträgt 105,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. Schüler, Studenten, Auszubildende, die sich zu Ausbildungszwecken oder Klassenfahrten/ Schulfahrten im Erhebungsgebiet aufhalten oder Personen, die sich zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres im Erhebungsgebiet aufhalten,
 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung amtlich, insbesondere durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 4. erkrankte Personen, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, soweit der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorzeigen eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat,
- (2) Der Gästebeitrag wird um 50 v.H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt, wenn der Grad der Behinderung amtlich, insbesondere durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung von der Zahlung des Gästebeitrages sind, sofern nicht offensichtlich, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Die Gästebeitragspflicht entsteht

1. für die betragspflichtige Person nach § 2 grundsätzlich mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
2. bei Beitragspflichtigen, von denen eine Jahrespauschale nach § 3 Abs. 2 erhoben wird, mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Treten die Voraussetzungen für die Erhebung einer Jahrespauschale erst im Laufe des Kalenderjahres ein, entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem die Voraussetzungen vorliegen. Entfallen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Jahrespauschale vor Ablauf des Kalenderjahres, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Voraussetzungen entfallen. Besteht die Beitragspflicht nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes, ist sie anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, in denen sie besteht.

(2) Die Gästebeitragsschuld entsteht

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bei Ankunft der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie wird am ersten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet für die gesamte Zeit des Aufenthaltes fällig.
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Beitragsschuld mit dem 1. des Monats in dem die Beitragspflicht entsteht. Sie wird jeweils zum 01.07. des jeweiligen Jahres fällig. Die erstmalige Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der solange fort gilt, bis sich Änderungen ergeben. Bei der Festsetzung durch Bescheid wird die Jahrespauschale mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sich nicht aus dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt ergibt.

(3) Der Gästebeitrag nach § 3 Abs. 1 ist an denjenigen zu entrichten, der

1. den Beitragspflichtigen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt,
2. dem Beitragspflichtigen gegen Entgelt oder Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,

3. dem Beitragspflichtigen auf einem Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz gegen Entgelt oder Kostenerstattung einen Stell- und Liegeplatz gewährt,

soweit nicht der Beitrag unmittelbar, ggf. auch auf elektronischem Weg, an die Stadt Halle (Saale) entrichtet wurde.

- (4) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Halle (Saale) an gästebeitragspflichtige Personen und im Haftungsfall an die Unterkunftsgeber halten.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann den Gästebeitrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Halle (Saale) den für einen bestimmten Zeitraum geschuldeten Gästebeitrag ganz oder teilweise erlassen. Eine zum vollständigen Erlass führende Unbilligkeit ist insbesondere bei Beitragspflichtigen anzunehmen, die die Jahrespauschale nach § 3 Abs. 2 schulden, aber glaubhaft darlegen, sich im ganzen Erhebungszeitraum (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 S. 2) nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Beitragspflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 7 Aufzeichnungs- und Meldepflichten

- (1) Wer im Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 3

1. den Beitragspflichtigen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt,
2. dem Beitragspflichtigen gegen Entgelt oder Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
3. dem Beitragspflichtigen auf einem Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz gegen Entgelt oder Kostenerstattung einen Stell- oder Liegeplatz gewährt,

(Meldepflichtiger), ist verpflichtet, jede nach § 2 Abs. 1 beitragspflichtige Person unverzüglich zur Entrichtung des Gästebeitrages anzumelden. Die Anmeldung ist auch für Personen vorzunehmen, die gemäß § 4 Abs. 1 von der Entrichtung des Gästebeitrages befreit sind.

- (2) Diese Gästebeitragsatzung soll durch die Meldepflichtigen in digitaler oder schriftlicher Form an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle zugänglich gemacht werden (digitale Präsenz, Aushang, Auslegung).
- (3) Gästebeitragspflichtige nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 haben die zur Feststellung der Gästebeitragshebung und Erfüllung der Meldepflichten erforderlichen Auskünfte (Datum der Anreise und voraussichtlichen Abreise, Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift, sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) am Tag der

Ankunft im amtlichen Meldevordruck (Anlage 1 zur Satzung) richtig und vollständig anzugeben, durch amtliche Ausweispapiere zu belegen und, soweit nicht ein elektronisches Verfahren genutzt wird, handschriftlich zu unterzeichnen.

- (4) Der Gästebeitragspflichtige ist im Falle von § 5 Abs. 1 Ziffer 2 verpflichtet, sich und seine Angehörigen unter Nutzung des amtlichen Meldevordrucks (Anlage 1 zur Satzung) innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung, im Falle von Zuzug innerhalb von 10 Tagen bei der Stadt Halle (Saale) mit Namen und Anschrift anzumelden und sich und seine Angehörigen innerhalb von 10 Tagen nach Wegzug abzumelden, soweit nicht ein elektronisches Verfahren genutzt wird. Das gilt entsprechend bei vergleichbaren Nutzungen, wobei auf den Tag der Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen ist.
- (5) Beherbergungsbetriebe nach § 1 (4) haben die amtlichen Meldevordrucke vorzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihnen aufgenommenen gästebeitragspflichtigen Gäste ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 3 nachkommen. Zahlungs- und/oder aufzeichnungsverweigernde Personen sind unverzüglich der Stadt Halle (Saale) zu melden. Die Meldevordrucke werden von der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung gestellt. Das Original des Meldescheines ist vom Tag der Ausstellung an ein Jahr lang aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist innerhalb von drei Monaten zu vernichten. Die Durchschriften der Meldescheine sind der Stadt Halle (Saale) am Ende eines jeden Monats zuzuleiten.
- (6) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflichten kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Stadt Halle (Saale) hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.

§ 8 Einzug und Abführung des Gästebeitrages

- (1) Der in § 5 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 1 benannte Personenkreis hat den Gästebeitrag zuzüglich einer Umsatzsteuer von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats an die Stadt Halle (Saale) abzuführen. Fällt der 10. des Monats auf einen Sonn- oder Feiertag, erfolgt die Abführung spätestens am nächstfolgenden Werktag.
- (2) Ist der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten, welches die Beitragspflichtigen an den Reiseunternehmer zu entrichten haben, sind die Beträge vom Reiseunternehmer einzuziehen und nach Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich an einer der in § 5 Abs. 3 genannten Stellen zu entrichten. Die Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach § 7 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Abrechnungen sind von dem in § 5 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 1 benannten Personenkreis unter Verwendung der von der Stadt Halle (Saale) bereitgestellten Vordrucks (Anlage 1 zur Satzung) vorzunehmen.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästebeiträge hat durch die nach Abs. 1 Verpflichteten getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Das gilt auch für die Kassen- und Kontoführung.
- (5) Die Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 bis 3 kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Stadt Halle (Saale) hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.
- (6) Die Verpflichteten nach Abs. 1 haften gegenüber der Stadt Halle (Saale) für die Einziehung und Abführung der Gästebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

- (7) Werden die Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 von dem in Abs. 1 benannten Personenkreis nicht oder unzureichend erfüllt, so kann die Gästebeitragsforderung geschätzt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Beherbergungsbetriebe nach § 1 Abs. 4 herangezogen. Bettenanzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 9 Rückzahlung

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag direkt vom Beherbergungsbetrieb nach § 1 Abs. 4 erstattet.
- (2) An Stelle der Rückzahlung durch den Beherbergungsbetrieb nach § 1 Abs. 4 wird auf Antrag der zu viel gezahlte Gästebeitrag von der Stadt Halle (Saale) erstattet, sofern der Unterkunftsgebende die vorzeitige Abreise des Gastes bescheinigt und der Gästebeitrag bereits an die Stadt Halle (Saale) abgeführt wurde.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach Abreise.

§ 10 Beitragsaufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 haben auf Verlangen der Stadt Halle (Saale) jederzeit Auskunft über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Beitragspflicht bzw. Beitragsschuld zu erteilen.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Meldepflichtigen im Sinne von § 7 Abs. 1 sind verpflichtet, bei der Außenprüfung den von der Stadt Halle (Saale) Beauftragten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Beitragserhebung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen nach § 4 und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Halle (Saale) gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 Datenschutz Grundverordnung-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) erhoben und verarbeitet. Für außerhalb dieser Satzung liegende Zwecke dürfen die personenbezogenen Daten nicht verarbeitet werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden durch technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO, insbesondere nach Art. 25 und 32 DSGVO, gemäß Anlage 1 sichergestellt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
 2. die Angabe der nach § 7 Abs. 3 erforderlichen Daten unterlässt,
 3. den Meldepflichten nach § 7 Abs. 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 zahlungs- und/oder auskunftsverweigernde Personen nicht unverzüglich an die Stadt Halle (Saale) meldet,
 5. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 die Originale der Meldescheine nicht ein Jahr lang seit Ausstellung aufbewahrt,
 6. die Meldescheine entgegen § 7 Abs. 5 Satz 5 nicht rechtzeitig an die Stadt Halle (Saale) zuleitet,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 das Einziehen des Gästebeitrages von den beitragspflichtigen Personen und das rechtzeitige Abführen an die Stadt Halle (Saale) unterlässt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 als Reiseunternehmer die im Reiseentgelt enthaltenen Gästebeiträge, die von den Reiseteilnehmern an das Reiseunternehmen entrichtet wurden, nach Ankunft nicht unverzüglich an die Beherbergungsbetriebe oder vergleichbare Personen im Sinne von § 1 Abs. 4 abgeführt hat,
 9. entgegen § 8 Abs. 3 die Abrechnungen nicht vornimmt,
 10. entgegen § 8 Abs. 4 die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästebeiträge nicht getrennt vom Betriebsvermögen vornimmt, und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen (Beitragsgefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Ausgefertigt:
Stadt Halle (Saale), den _____.____.2024

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-



Anlage 1 zur Gästebeitragssatzung

Meldeschein

Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfragten Daten sowie die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments für ausländische Gäste von Beherbergungsstätten sind die §§ 7 und 8 der Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages der Stadt Halle (Saale) (Gästebeitragssatzung).

Wer diesen Meldepflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 12 der Gästebeitragssatzung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 16 Abs. 3 KAG LSA)

Meldeschein-Nr. _____

Beherbergungsstätte/Unterkunft _____

Ankunft (TT,MM,JJJJ)	Geplante Abreise (TT,MM,JJJJ)
----------------------	-------------------------------

Person 1

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
Land, PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	Ausweisnummer
Jahresgast – Adresse der Unterkunft im Stadtgebiet Halle (Saale)	

Reisende Personen insgesamt

	Personenzahl	Übernachtungen	Gästebeitrag
Erwachsene			€
Kinder (frei bis 6 Jahre)			€
Kinder und Jugendliche (7-18 Jahre)			€
Schwerbehinderte ab GdB von 50% (Nachweis erforderlich)			€
Schüler, Studenten, Azubis (Nachweis erforderlich)			€
Jahresgast (weitere Personen)			€
		Gästebeitrag gesamt:	€

Unterschrift des Vermieters	Unterschrift des Gastes (Person 1)/Reiseleiters
-----------------------------	---